

Fachbeitrag Naturschutz zur Ergänzungssatzung

„Haag – Östlicher Ortsrand“

Veranlassung:

Die Gemeinde Morbach beabsichtigt, für den Ortsbezirk Haag die Satzung „Haag – Östlicher Ortsrand“ aufzustellen, um eine bereits erschlossene Außenbereichsfläche in den bebaubaren Innenbereich einzubeziehen und für die übrigen bebauten Bereiche die Zugehörigkeit der Grundstücke zum bebaubaren Innenbereich klarzustellen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach (GRUPPE HARDTBERG 2003) weist das Plangebiet als Mischbaufläche, im Bereich des Kutscherweges teilweise als Wohnbauflächen aus. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz plant, die derzeitige Ortsdurchfahrtsgrenze nach außen zu verschieben, so dass das Grundstück Flur 6 Nr. 61 künftig innerhalb der Ortsdurchfahrt Haag liegen wird. Die 1.326 m² große einbezogene Außenbereichsfläche gilt nach FNP als Fläche für die Landwirtschaft. Eine Einbeziehung des vorderen Bereiches dieses bereits erschlossenen Grundstücks in den bebaubaren Innenbereich führt zu einer Abrundung des Ortes im Ortseingangsbereich.

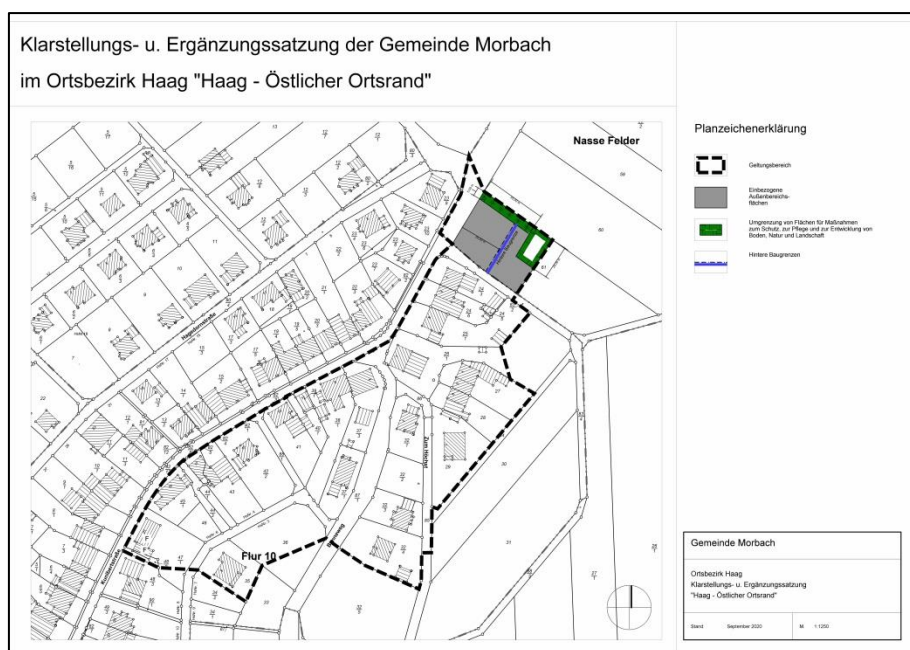


Abb. 1: Satzungsgebiet mit einbezogener Außenbereichsfläche

Zur Ermittlung potentieller Eingriffe in Natur und Landschaft wurden die Ergebnisse der Landschaftsplanung (FISCHER & WREDE 1999) herangezogen und durch eigene Begehung geprüft und ergänzt. Für den einbezogenen Außenbereich wurde im Rahmen der Landschaftsplanung als landespflegerische Zielvorstellung (Entwicklungskonzept; Plan Nr. 9 / Blatt 3) für die Fläche „Grünland / Acker“ dargestellt.

Bei der landespflegerischen Beurteilung der Planung muss die bereits bestehende Bebauung in unmittelbarer Umgebung, die Straße, die gärtnerische Nutzung sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld als Vorbelastung Berücksichtigung finden.



Abb. 2: Luftbild mit Grenze des Satzungsgebietes

Boden:

Die Böden des Satzungsgebietes bestehen aus Tonschiefer – Sandstein – Verwitterungsböden mit relativ geringem Filtervermögen und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Versauerung. Die Böden sind staunässeempfindlich und von mittlerer Erosionsempfindlichkeit.

Die einbezogene Außenbereichsfläche hat eine Größe von 1.326 m². Aufgrund der Lage des Außenbereichsgrundstücks ist eine Zuwegung und Erschließung durch die „Kunibertstraße“ bereits gegeben. Eine zusätzliche Bodenversiegelung durch Erschließungsmaßnahmen ist also nicht erforderlich.

Die Änderung betrifft vor allem eine Garten- bzw. Grünlandfläche. Insgesamt ist - entsprechend der umgebenden Bebauung – von einem Versiegelungsgrad von 0,4 auszugehen. Dies ergibt bei einer Grundstücksfläche von gesamt 1.326 m² (Außenbereichsfläche ohne vorhandene Straße und Bankette) eine anzunehmende mögliche Versiegelung von 530 m². Bei Festsetzung einer Pflanzfläche¹ an der nordöstlichen sowie östlichen Grenze des Grundstücks hätte diese 447 m².

Boden als unwiederbringliches Gut ist hoch schutzwürdig. Im Bereich versiegelter Flächen ergibt sich ein vollständiger Funktionsverlust aller Bodenfunktionen (z.B. Puffer- und Filterfunktion, Boden als Lebensraum).

Wasser:

Für das Schutzgut Wasser sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da keine Oberflächengewässer oder oberflächennahe Grundwasservorkommen betroffen sind. Im Bereich von versiegelter Fläche kann eine Oberflächenwasserversickerung nicht erfolgen, es ergibt sich hier eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Da die Böden und geologischen Schichten im Satzungsgebiet aufgrund ihrer Kompaktheit ohnehin eine relativ geringe Wasserdurchlässigkeit haben (schlechte Wasserleitfähigkeit, geringes Speichervermögen), ist der Eingriff für das Schutzgut Wasser aufgrund der geringen Größe

¹ hier ist der notwendige „Grenzabstand von Pflanzen“ (Nachbarrecht 7.2) zur benachbarten landwirtschaftlichen Fläche bereits enthalten

(530 m² versiegelbare Fläche) nicht relevant. Die Wasserrückhalteung der Außenbereichsfläche ist aufgrund ihrer Nutzung gering bis mittel.

Klima:

Das Schutzgut Klima ist hier von untergeordneter Bedeutung, da durch Größe und Art der vorgesehenen Bebauung (1 Bauplatz) keine wesentlichen Beeinträchtigungen klimatischer Wirkungsgefüge zu erwarten sind.

Tiere und Pflanzen

Die unbebaute Fläche des Satzungsgebietes ist geprägt durch intensive gärtnerische Grünlandnutzung, einem kleinflächigen Blumenbeet (rd. 60 m²) sowie einem etwa ebenso großen Kartoffelacker.

Außerhalb des Plangebiets befinden sich auf dem Grundstück noch ein Maschinenunterstand sowie zehn Obsthochstämme. Nach Nord-Osten grenzt eine Ackerfläche an.



Abb. 3 und 4: Fotos der Außenbereichsfläche mit angrenzender Fläche des Grundstücks

Insgesamt hat die Fläche von ihrer Biotopausstattung eine geringe Schutzwürdigkeit. Schutzwürdige oder empfindliche Arten sind im Satzungsgebiet nicht zu erwarten. Die unmittelbar benachbarte Wohnbebauung ist für das Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten als Vorbelastung zu werten. Auch die an den Ort angrenzende, intensiv genutzte Ackerfläche nördlich des Plangebietes ist für schutzwürdige Arten nicht geeignet. Typische euryöke² Ortsrandarten (Kohl- und Blaumeise, Amsel, Hausrotschwanz, Feldsperling, Rotkehlchen etc.) dürften im Plangebiet und dessen Umgebung aber vorhanden sein. Reine Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz etc. sind aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage mit erhöhtem Störungsdruck und Kulissenwirkung (Häuser, Zäune, Gehölze und Hecken in den Gärten) im Plangebiet nicht zu erwarten.

Durch die Versiegelung und Überbauung von Flächen entsprechend der o.g. GRZ geht auf einer Fläche von bis zu 530 m² Lebensraum verloren, die übrigen 796 m² Intensiv- und Gartengrünland in der Außenbereichsfläche werden im Rahmen der geplanten Baumaßnahme zwar durch Bautätigkeiten weitgehend zerstört, sind aber wieder gärtnerisch zu gestalten. Bei einer naturnahen gärtnerischen Gestaltung der unbefestigten Grundstücksflächen werden die typischen Ortsrandarten durch die Ergänzungssatzung nicht relevant beeinträchtigt, zumal das Plangebiet sehr klein ist.

Landschaftsbild / Erholung:

Der Landschaftsraum um den Ort Haag gehört nach Landschaftsplan zur Landschaftsbildeinheit „Morbacher Mulde“ und liegt in der Untereinheit „Nördliche Dhronhochfläche“. Der betroffene Außenbereich liegt in einer Offenlandfläche mit geringer Schutzwürdigkeit und ist für die Erholungsnutzung nur bedingt geeignet. Das Landschaftsbild im Ortsaußenbereich ist nach Norden, Süden und Osten weitgehend ausgeräumt und intensiv landwirtschaftlich genutzt mit geringer Vielfalt, Naturnähe und Eigenart.

Das Landschaftsbild im Satzungsgebiet ist geprägt durch den Ort Haag und die intensive Grünland- und Ackernutzung. Naturnahe Strukturelemente sind nahe der Außenbereichsfläche die straßenbegleitende Laubbaumallee (Esche und Bergahorn) - diese bleibt erhalten - sowie außerhalb des Plangebietes einige Obstbäume. Daneben sind im Satzungsgebiet die Hausgärten mit unterschiedlicher landschaftsästhetischer und ökologischer Qualität zu nennen.

Durch die Kleinflächigkeit der bebaubaren Fläche (1 Baugrundstück) und die Lage unmittelbar angrenzend an die vorhandene Bebauung ergibt sich für das Schutzgut „Landschaftsbild“ nur eine geringe Beeinträchtigung, zumal die Außenbereichsfläche des Satzungsgebietes aktuell als Garten (mehrfach jährlich gemähte Wiese mit kleinem Blumenbeet und Kartoffelacker) genutzt und bereits durch die Straße erschlossen ist.

Das Landschaftsbild wird im Satzungsgebiet durch die empfohlene Gartengestaltung mit Gehölzpflanzungen aufgewertet und naturnah strukturiert. Die alleearartige Bepflanzung am Ortseingang (Esche, Bergahorn) bleibt erhalten.

Mensch, Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist der Nahbereich des Satzungsgebietes von geringer Erholungseignung. Da sich die betroffene Außenbereichsfläche auf intensiv genutztem Gartengrünland im unmittelbaren Nahbereich vorhandener Wohnbebauung befindet und eine Straße vorhanden ist, hat der Satzungsgebiet aber Auswirkungen auf die Feierabenderholung (Kurzspaziergang, Hund ausführen etc.), die nur untergeordnet an landschaftliche Qualitäten gebunden ist. Da die bestehende Straße erhalten bleibt, ergibt sich für die Feierabenderholung und somit das Schutzgut Mensch (Wohnen, Erholung) keine relevante Beeinträchtigung (1 Baugrundstück).

² gegen größere Schwankungen der Umweltfaktoren unempfindliche Pflanzen und Tieren

Schützenswerte Kulturgüter sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, streng geschützte Arten

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes, allerdings ist das FFH-Gebiet „Dhronhänge“ (6108-301) Luftlinie nur etwa 530 m entfernt. Zwischen Satzungsgebiet und FFH-Gebiet liegen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.

An hervorzuhebenden Tier- und Pflanzenarten sind im FFH-Gebiet „Dhronhänge“ die „Groppe“, der „Hirschkäfer“ sowie verschiedene Fledermausarten³ zu nennen, daneben der „Prächtige Hautfarn“⁴. Wertgebende Biotoptypen sind Fließgewässer, Borstgrasrasen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachlandmähwiesen, Silikatschutthalden und Silikatfelsen, Pionierrasen auf Silikatfelsen sowie verschiedene Waldgesellschaften.

Das Satzungsgebiet hat, wie die umgebenden Gartengrundstücke, eine Eignung als untergeordnetes Jagdhabitat verschiedener Fledermausarten.

Aufgrund der bestehenden Biotoptypen (Intensiv-Wiese / Garten) im Satzungsgebiet, dem Ort Haag und dem relativ geringfügigen Eingriff kann eine relevante Beeinträchtigung ausgeschlossen werden, zumal der Biotoptypenbestand keine FFH-relevanten Lebensräume bietet. Durch die empfohlene Gartengestaltung mit Gehölzpflanzungen wird das Gebiet aufgewertet und naturnah strukturiert, so dass keine potentiellen Jagdhabitats verloren gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße wäre der Eingriff ohnehin nicht relevant, da ausreichend große und deutlich geeignetere Jagdhabitats im Nahbereich zur Verfügung stehen.

Fazit:

Durch das Einbeziehen einer Außenbereichsfläche wird eine zusätzliche „Inanspruchnahme“ von Boden durch Überbauung und Versiegelung von bis zu 530 m² ermöglicht. Damit einhergehend ist auf dieser Fläche ein Verlust der Grundwasserneubildungsrate gegeben.

Durch die gärtnerische Gestaltung werden Bodenfunktionen aufgewertet, die Retentionsleistung (gegenüber Intensivgrünland/ Gartenwiese/ Acker) erhöht und Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Zur Kompensation verbleibender Eingriffe (z.B. Bodenversiegelung, Landschaftsbild) wird vorgeschlagen, an der nordwestlichen Grenze des Grundstücks zum Acker hin (35 lfm) eine dichte, mindestens 5 m breite Pflanzfläche als Hecke / Strauchreihe mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten (177 m²). Hier können auch Laubbäume 2. Ordnung (z.B. Birke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, Mehlbeere) oder Obstbäume integriert werden. Grenzabstände für Pflanzen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Nachbarrecht (7.2) wurden berücksichtigt.

Im weiteren Verlauf des Grundstücks sollen - als weitere Maßnahme - zur Ergänzung des Obstbaumbestands 4 weitere Obsthochstämme (270 m²) an der östlichen Grundstücksgrenze gepflanzt werden. Dies dient auch als optische Verbindung zwischen o.g. Hecke und dem bestehenden Obstbaumbestand auf dem östlichen Teil des Flurstücks.

Als standortgerechte und heimische Gehölze sind insbesondere die in der nachfolgenden, nicht abschließenden Liste aufgeführten Arten anzusehen:

³ Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

⁴ Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 24. Mai 2004; Nr. 9; Anlage 1 (G3231)

Bäume 2. Ordnung:

Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Salweide (*Salix caprea*), Vogelkirsche (*Cerasus (Prunus) avium*),

Obstbäume (Hochstämme):

Apfelsorten:

Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel

Birnensorten:

Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten:

Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume:

Hauszwetschge, Wagenheims Frühzwetschge, Walnuss

Sträucher:

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), div. Wildrosen (*Rosa sp.*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Purpurweide (*Salix purpurea*)

Durch die beiden Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) wird dieser Bereich ökologisch aufgewertet, so dass insgesamt keine relevante Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gegeben ist. Bodenfunktionen werden optimiert, die Versickerung, aber auch die Wasserrückhaltefunktion auf der Fläche wird durch die Gehölze verbessert. Der Ortsrand erhält eine landschaftsgerechte Einbindung durch landschaftstypische, naturnahe Strukturen (Gehölzhecke / Obstbäume).

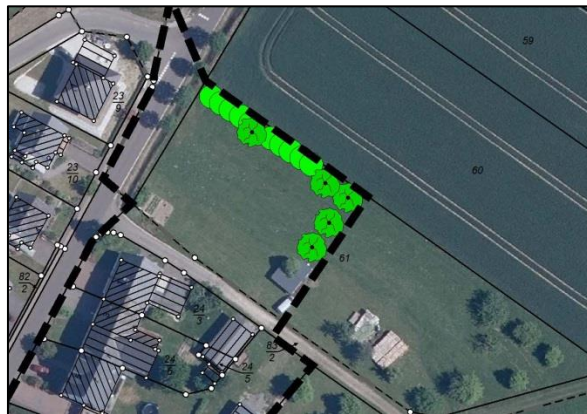


Abb. 5: Kompensationsmaßnahmen: Pflanzfläche als Hecke / Strauchreihe (5 m breite Pflanzfläche) 4 Obstbäume (8 m breite Pflanzfläche) außerhalb des bebaubaren Bereichs

Aufgrund der geringen Größe der versiegelbaren Fläche von 530 m², der bestehenden Biototypen (Gartenland / Wiese in unmittelbarem Wohnumfeld) und der geringen Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter „Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen“ im Satzungsgebiet wird der Eingriff durch die Maßnahmen vollständig kompensiert.

Aufgestellt:

Michael Grehl

Dipl.- Ing. Landschaftsplanung
Gemeindeverwaltung Morbach
Morbach, den 23.06.2020